

Informationsblatt Branchentarifzuschläge

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Informationsschreiben möchten wir Sie auf die aktuellen Änderungen in der Zeitarbeit zum Thema Branchentarifverträge und den damit verbundenen Branchenzuschlägen informieren.

Die bis dato aktuell verhandelten und gültigen Branchentarifverträge und deren Zuschläge finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik [Tarifinformation](#).

Wer hat Anspruch auf den Branchenzuschlag?

(Auszug aus dem Branchentarifvertrag Metall- und Elektroindustrie § 2 Branchenzuschlag Punkte 1 und 2)

„(1) Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb der Metall- und Elektroindustrie einen Branchenzuschlag.“

„(2) Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt. Unterbrechungszeiten einschließlich Feiertage, Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeitstage, die die Dauer von 3 Monaten unterschreiten, sind keine Unterbrechungen im vorgenannten Sinne.“

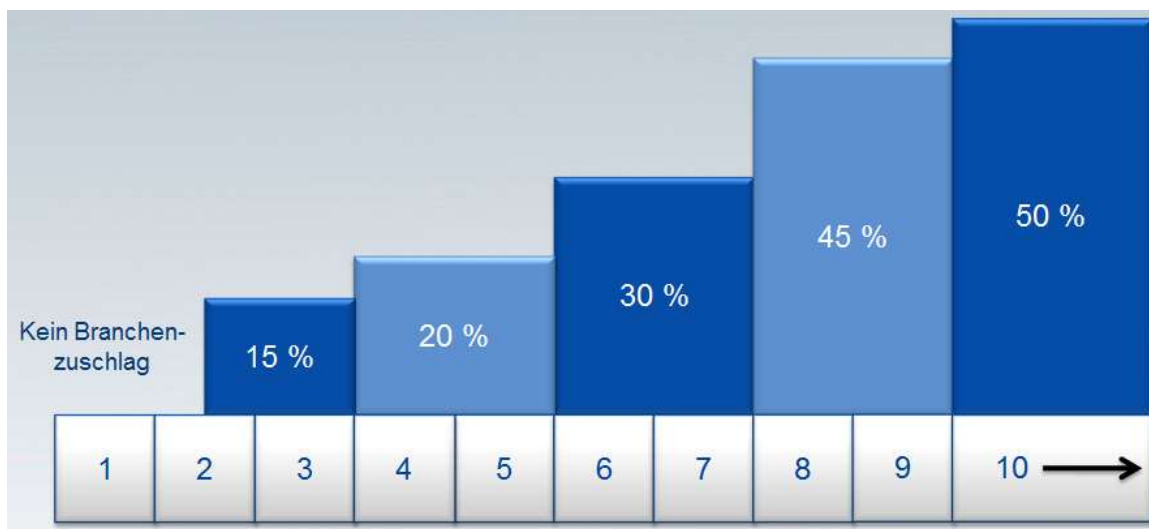
Die Voraussetzungen für den Erhalt des Branchenzuschlags sind von der Einsatzdauer im jeweiligen Kundenbetrieb (Betriebsbezug) abhängig.

Wann tritt der Branchenzuschlag in Kraft?

(Auszug aus dem Branchentarifvertrag Metall- und Elektroindustrie § 6 Branchenzuschlag Punkte 1 und 2)

„(1) Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages (01.11.2012) beginnen die für die Berechnung des Branchenzuschlages maßgeblichen Einsatzzeiten im jeweiligen Kundenbetrieb neu zu laufen.“

„(2) Für Mitarbeiter, die am 01.11.2012 bereits 6 Wochen oder länger im ununterbrochenen Einsatz im Kundenbetrieb stehen, gilt die erste Stufe nach § 2 Abs. 3 bereits ab dem 01.11.2012 als erfüllt. Dieser Mitarbeiter erreicht die nächste Stufe am 15.12.2012 und die dann folgenden weiteren Stufen zu den entsprechenden Zeitpunkten.“



Einsatzdauer in Monaten / Quelle iGZ

(Die hier aufgezeigten Zuschläge spiegeln die aktuelle Situation in der Metall- und Elektroindustrie wieder. Die dargestellten Prozentsätze variieren je nach Branche.)

Wie hoch sind die Branchenzuschläge?

Die Branchenzuschläge variieren je nach Branche.

Beiliegend finden Sie hierzu auf einem gesonderten Blatt eine Zuschlagsübersicht.

Die Branchenzuschläge berechnen nach dem tariflich gezahlten Grundentgelt (iGZ/DGB Tarifvertrag – Entgelttarifvertrag).

Was passiert mit über- und außertariflichen Leistungen?

(Auszug aus dem Branchentarifvertrag Metall- und Elektroindustrie § 2 Branchenzuschlag Punkt 5)

„(5) Der Branchenzuschlag ist nicht verrechenbar mit sonstigen Leistungen jedweder Art. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen. Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag und den Tarifverträgen für BZA und iGZ, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.“

In der Praxis heißt dies, dass über- und außertarifliche Leistungen mit dem Branchenzuschlag verrechnet werden. Wenn über- und außertarifliche Leistungen höher als der Branchenzuschlag sind, wird die darüber hinausgehende Differenz weitergezahlt.

Kann es abweichende Vereinbarungen geben?

Ja, es kann Betriebsvereinbarungen zum Thema Zeitarbeit in den einzelnen Unternehmen geben über diese wir Sie in Kenntnis setzen würden.

Folgend finden Sie hierzu den Auszug aus dem Branchentarifvertrag der Metall- und Elektroindustrie § 4 Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb Punkte 1 bis 3):

„(1) Das Entgelt des Arbeitnehmers ergibt sich aus den Entgelttarifverträgen BZA / iGZ in Verbindung mit § 2 dieses Tarifvertrages.“

„(2) Das Zeitarbeitsunternehmen informiert den überlassenen Beschäftigten ab Kenntnis über Vereinbarungen im Kundenbetrieb über Leistungen für den Zeitarbeitsbeschäftigten.“

„(3) Solche Regelungen sind in die vertragliche Vereinbarung zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Kundenbetrieb aufzunehmen. Demgemäß hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Leistungen entsprechend den betrieblichen Vereinbarungen im Kundenbetrieb.“

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch, per Email oder in einem persönlichen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
C. W. Personalberatung GmbH

Christian Wollny
Geschäftsführer